



1	Aufnahmeverfahren für Menschen im Massnahmenvollzug	2
1.1	Zielgruppen:	2
1.2	Aufnahmebedingung:	2
2	Ausschlussgründe aus der Massnahme im Wohnheim:	3
3	Schutz anderer Leistungsnutzenden:	3
4	Umsetzung des Massnahmenvollzuges und des Aufenthaltes:	4
4.1	Zusammenarbeit mit Sicherheits- und Justizdepartement oder zuweisenden Stellen: ..	4
4.2	Zusammenarbeit mit psychiatrischen Diensten und Kliniken:	4
5	Überprüfung der Massnahme, Dokumentation des Aufenthaltes:	4
6	Planung, Ziele und agogische Inhalte:	4



1 Aufnahmeverfahren für Menschen im Massnahmenvollzug

Eine allfällige Vorbereitung für eine Aufnahme erfolgt nach einem ersten Kontaktgespräch mit der Bewohnerin oder dem Bewohner und eventuell einem Mitglied der einweisenden Behörde (Sozialarbeiter, Vormund, Beistand, Vollzugsbehörde oder der Staatsanwaltschaft), sowie einer erfolgten Besichtigung unseres Wohnheimes.

Schon während dem ersten Gespräch oder der ersten Anfrage steht der Schutz der im Wohnheim lebenden BewohnerInnen im Zentrum.

Beim ersten Kontaktgespräch werden Informationen ausgetauscht und die Situation im Wohnheim Neufeld, aber auch die des Bewohners, der Bewohnerin dargelegt. Besonders der freie Platz auf der Wohngruppe, die Gruppenzusammenstellung und die Gruppenleitung werden begutachtet und die Folgen einer neuen Belegung analysiert.

Wir verlangen Einsicht in die Verlaufs-, oder Therapieprotokolle des abgeschlossenen Strafverfahrens. Bei den Aufnahmegesprächen muss zwingend ein Mitglied der einweisenden Behörde anwesend sein. Für den Eintritt ins Wohnheim Neufeld muss ein psychiatrisches Gutachten mit den Einschätzungen bezüglich dem Verhalten in Gruppen, der Gewaltbereitschaft, des Sexualverhaltens der Übergriff- und Rückfallgefahr vorliegen.

1.1 Zielgruppen:

Wir nehmen Menschen bei uns auf, die folgende Kriterien erfüllen:

- Personen in einer Massnahme und mit einer sozialen und/oder psychischen Behinderung.
- Personen in einer Massnahme und mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.
- Personen die durch ihre Erkrankung geistig oder psychischen Behinderung nach einem Strafvollzug in eine soziale Einrichtung, Wohnheim oder Wohngemeinschaft eingegliedert werden müssen.
- Personen in therapeutischen Massnahmen, Verwahrung, sowie anderen Massnahmen. Die Massnahmen dienen dazu, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu minimieren und somit eine möglichst problemlose Rückkehr in die Gesellschaft zu ermöglichen.
- Personen die sozial entwurzelt und mit Integrationsschwierigkeiten belastet sind.
- Personen mit Verwahrlosungstendenzen, indem die Alltagsbewältigung nicht mehr gewährleistet ist.
- Personen nach erfolgter Alkohol- und Suchttherapie.
- Personen mit dissozialem Verhalten, FU und Massnahmenvollzug.

1.2 Aufnahmebedingung:

- Zukünftige BewohnerInnen müssen eine grundsätzliche Bereitschaft zum Aufenthalt und der Teilnahme an unseren Lebens- und Tagesstrukturen mitbringen.
- Die Tagesstruktur und die Hausordnung wurden soweit möglich gelesen und werden akzeptiert.
- Es werden nur BewohnerInnen aufgenommen, die von den Betreuungspersonen, Therapeuten, möglicherweise dem Psychiater, begleitendem Arzt und den Massnahmeverantwortlichen für eine Wohnform, wie vom Wohnheim Neufeld angeboten wird, empfohlen werden.
- Von Seiten des neuen Bewohners / der neuen Bewohnerin wird eine absolute Loyalität den im Wohnheim Neufeld lebenden BewohnerInnen und den MitarbeiterInnen gegenüber verlangt.
- Ein/e mögliche/r BewohnerIn kennt die getroffene Vereinbarung mit dem Massnahmenvollzug oder der Bewährungshilfe und ist, insofern das Verständnis vorhanden ist, einverstanden.
- Eine psychiatrische Betreuung und Unterstützung müssen während der Dauer der Massnahme gewährleistet werden.
- Eine enge Zusammenarbeit mit dem Massnahmenvollzug oder der Bewährungshilfe muss während der Dauer der Massnahme gewährleistet sein.



- Ein/e mögliche/r BewohnerIn muss nach dem momentanen Ermessen für eine IV Rente berechtigt sein, für eine IV Rente angemeldet sein, oder eine IV Rente beziehen. (ev. ist eine Rente während der Massnahme sistiert)
- Nach einer def. Anmeldung wird eine Kostengutsprache eingeholt.
- Im Rahmen der bewilligten Bewohner- und Beschäftigungsplätze können, nach dem alle Punkte erfüllt sind, eine Heimplatzierung angegangen werden.
- Bei BewohnerInnen mit Auflagen aus Art. 59 StGB bei denen das erforderliche Gutachten fehlt, kann keine Aufnahme erfolgen. Im Gutachten muss bestätigt werden, dass die begangene Straftat im Zuge eines akuten psychischen Krankheitsschubs, einer geistigen Behinderung oder einer Unzurechnungsfähigkeit getätigt wurde, oder nicht prinzipiell eine böswillige Absicht dahinterstand.
- Grundsätzlich werden keine BewohnerInnen mit erkennbarem erhöhtem Gewaltpotential besonders gegenüber MitbewohnerInnen aufgenommen.
- Personen mit übergriffigem Sexualverhalten, die nicht medikamentös oder therapeutisch behandelt werden, können nicht aufgenommen, oder müssen ausgeschlossen werden.

Die Aufnahme der/des neuen Bewohnerin/Bewohners findet im ordentlichen Rahmen nach den Dokumentationen im Qualitätsmanagement des Wohnheims Neufeld statt.

2 Ausschlussgründe aus der Massnahme im Wohnheim:

Kündigungs- und Ausschlussgründe werden im Betriebs- und Betreuungskonzept umschrieben. Bei BewohnerInnen mit einer Massnahme wird vorerst auf folgende Aussage aus dem Konzept geachtet und könnten zur Kündigung oder Ausschluss aus dem Wohnheim Neufeld angewendet werden:

- Wiederkehrendes aggressives und / oder schwieriges Verhalten, das die körperliche und psychische Integrität beeinträchtigt und andere Gruppenmitglieder, wie auch deren Lebensqualität und / oder die betriebliche Funktion und Umgebung in unzumutbarem Ausmass einschränkt oder verunmöglicht.
- Personen mit übergriffigem Sexualverhalten, die nicht medikamentös oder therapeutisch behandelt werden, können nicht aufgenommen, oder müssen ausgeschlossen werden.

Weitere Arbeitspapiere aus dem QM:

- Bewohneraufnahme, -austritt, -administration
- Anfrageformular Bewohneraufnahme
- Checkliste Bewohneraufnahme
- Checkliste Schnupperzeitauswertung Bewohner
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Heimplatzvertrag
- Checkliste Bewohneraustritt

3 Schutz anderer Leistungsnutzenden:

Sobald ein/e BewohnerIn mit einer Therapie-Massnahme im Wohnheim Neufeld eingezogen ist, dürfen betr. einer vorgängig begangenen und abgebussten Straftat keine besonderen Auffälligkeiten geschehen. Personen mit unterschiedlichen Behinderungen in einer Massnahme fallen nicht sonderlich auf, oder müssen wie BewohnerInnen mit gleicher Erkrankung oder Behinderung, jedoch ohne Straftat, gleichbehandelt werden. Grundsätzlich werden keine BewohnerInnen mit erkennbar erhöhtem Gewaltpotential, besonders gegenüber MitbewohnerInnen, aufgenommen. Sollten trotz gemachten Vorabklärungen und Erfahrungen im Strafvollzug, Auffälligkeiten erkannt werden, wird sofort mit der einweisenden Stelle und dem Sicherheits- und Justizdepartement Kontakt aufgenommen und das Weiterführen der bestehenden Wohn- und Beschäftigungssituation überprüft.



4 Umsetzung des Massnahmenvollzuges und des Aufenthaltes:

4.1 Zusammenarbeit mit Sicherheits- und Justizdepartement oder zuweisenden Stellen:

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Massnahmenvollzug oder der Bewährungshilfe muss, wie in den Aufnahmebedingungen erwähnt, gewährleistet sein. Es findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt. Sonderaufwand, Bewilligung, Urlaub oder Freizeit wird nur im Einvernehmen der einweisenden Stelle gewährt.

4.2 Zusammenarbeit mit psychiatrischen Diensten und Kliniken:

Eine psychiatrische Betreuung und Unterstützung muss während einem Heimaufenthalt bis zum Austritt einer / eines BewohnerIn gewährleistet sein. Das gilt für alle BewohnerInnen im Wohnheim Neufeld. Der / die BewohnerIn muss einverstanden sein und die Termine im psychiatrischen Dienst wahrnehmen und einhalten. Mit der psychiatrischen Betreuungsperson, PsychiaterIn oder MitarbeiterInnen aus dem forensischen Dienst werden regelmässige Standortgespräche geführt und Vereinbarungen festgelegt. Bei diesen regelmässigen Standortgesprächen muss die Gefährdung Dritter aufgenommen und die Gespräche dokumentiert werden. BewohnerInnen, die nicht selbstständig reisen können oder dürfen, werden von einer Fachperson aus dem psychiatrischen Dienst im Wohnheim besucht, oder von Betreuungspersonen aus dem Wohnheim in den psychiatrischen Dienst begleitet.

5 Überprüfung der Massnahme, Dokumentation des Aufenthalts:

Die therapeutische Arbeit, agogische Massnahme, Planung der Massnahme, Ausgangsregelung und die Freizeitgestaltung wird nach den Richtlinien des ostschweizer Strafvollzugskonkordats geplant und durchgeführt.

Im Übrigen gelten die Dokumentationen aus dem Qualitätsmanagement, dem Heimhandbuch und dem Betriebs- und Betreuungskonzept vom Wohnheim Neufeld.

BewohnerInnen mit einer Massnahme und einer Behinderung oder Erkrankung werden gleich betreut, begleitet und gepflegt wie BewohnerInnen ohne Massnahme.

Folgende Dokumentationen liegen vor:

- Merkblatt Vollzug von stationären Massnahmen nach Art. 59 StGB
- Richtlinien über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber vom 7. April 2006
- Richtlinien für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten vom 7. April 2006
- Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 7. April 2006
- Richtlinien für die Vollzugsplanung vom 7. April 2006
- Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Standards für die Durchführung der Massnahmen nach Art. 59 des StGB (Behandlung von psychischen Störungen)

6 Planung, Ziele und agogische Inhalte:

Bewohnerinnen und Bewohner im Wohnheim Neufeld werden nach dem Normalisierungsprinzip betreut und begleitet.

- Jeder Bewohner hat eine verbindliche Bezugsperson.
- Die Bedürfnisse der Bewohner werden erfasst und weitmöglichst berücksichtigt.
- Jeder BewohnerIn wird individuell begleitet, betreut und gefördert.
- Die Einrichtung der Wohngruppen und Wohneinheiten sind zweckmässig, ihre Atmosphäre gemütlich und heimelig.



- Die BewohnerInnen werden in die Gestaltung ihrer Wohngruppe / Wohneinheit mit einbezogen
- Die BewohnerInnen werden in das Geschehen ihrer Wohngruppe miteinbezogen
- Bezüglich der Bewohner-Zahl pro Gruppe wird ein Optimum gefunden.
- Wohngruppenleitung WGL: Hat die allgemeine Verantwortung für den Wohnbereich.
- Bezugsperson BZP: Siehe Betriebs- und Betreuungskonzept, Punkt 14.2 Bezugspersonensystem Wohnen.

Weitere Hinweise:

- Siehe auch Prozess Pflege, Betreuung und Begleitung, Prozess Hauswirtschaft und weitere relevante Prozesse des Heimhandbuchs vom Wohnheim Neufeld.

Konzept erstellt im:	Oktober 2015
Konzept letztmals überarbeitet:	Oktober 2022
Konzept bewilligt durch das AfSo am:	09.10.2015
Nächste Überprüfung:	Ende 2026
